



Neue **Richter**vereinigung
Landesverband Schleswig-Holstein

Zusammenschluss von Richterinnen und Richtern,
Staatsanwältinnen und Staatsanwälten e.V.
Non-Governmental Organization (NGO)

Erster Sprecher: **Hartmut Schneider**
Vizepräsident LG Lübeck •
Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Hartmut.Schneider@nrv-net.de
Tel. 0451-371-1797 • mobil: 0171-6926344

Stellvertreter: **Michael Burmeister**
Direktor AG Ahrensburg
Königstraße 11 • 22926 Ahrensburg
Michael.Burmeister@nrv-net.de
Tel. 04102-519182 • mobil: 0179-5433745

Pressesprecher: **Dr. Ulrich Fieber**
Direktor AG Reinbek • Parkallee 6 • 21465 Reinbek
Ulrich.Fieber@nrv-net.de
Tel. 040-72759-213 • mobil: 0175-2424543

Stellv. Pressesprecher: **Dr. Oliver Moosmann**
Richter AG Lübeck • Am Burgfeld 7 • 23568 Lübeck
Oliver.Moosmann@nrv-net.de
Tel. 0451-3711639 • mobil: 0177-6542634

Bundesbüro:
Greifswalder Str. 4 • 10405 Berlin
Tel. 030-4202 2349

Neue Richtervereinigung Landesverband Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
- Frau Dörte Schönfelder -
per E-Mail

**Drs 18/4535 und 18/4662 – Stellungnahme der Neuen
Richtervereinigung**

30. November 2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/7002

Stellungnahme der NRV Schleswig-Holstein zum

**Antrag der Fraktion der CDU: Verantwortung übernehmen – Einsatzkräfte
schützen
(Drucksache 18/4535)**

sowie zum

**Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der
Abgeordneten des SSW (Drucksache 18/4662)**

A. Inhalt der Anträge

Kernstück des Antrags der CDU-Fraktion ist – neben der Feststellung, dass „die Gewaltbereitschaft gegenüber Einsatzkräften weiterhin hoch ist und die Hemmschwelle zur Anwendung von Gewalt weiter sinkt“ – die Aufforderung an die Regierung des Landes Schleswig-Holstein, einen von den Ländern Hessen und Saarland in den Bundesrat eingebrachten Antrag auf Schaffung eines neuen Straftatbestandes zum Schutz von Polizeibeamten und anderen Einsatzkräften zu unterstützen.

Dieser Gesetzentwurf sieht die Einführung eines § 112 StGB „Tätlicher Angriff auf Polizeibeamte und andere Einsatzkräfte“ vor, dessen Absatz 1 lauten soll:

„Wer einen Beamten des Polizeidienstes in Beziehung auf seinen Dienst tötlich angreift, wird mit einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten bis zu 5 Jahren bestraft. Ebenso wird bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes tötlich angreift“.

In Abs. 2 der geplanten Norm werden dann noch besonders schwere Fälle der Tatbegehung normiert, etwa das Mitführen von Waffen mit Verwendungsabsicht.

Nach der Gesetzesbegründung soll – den entsprechenden Vorschlag der Gewerkschaft der Polizei aufgreifend - eine eigenständige Strafvorschrift geschaffen werden zum Schutz von Polizeibeamten vor tätlichen Angriffen, denen sie im Hinblick auf ihren Dienst ausgesetzt sind und zwar unabhängig davon, ob sie einen Vollstreckungshandlung vornehmen.

Ausdrücklich wird in der Begründung klargestellt, dass die Zielrichtung der neuen Norm „nicht vorrangig die Pönalisierung bislang straffreier Handlungsweisen“ sei, denn „praktisch alle von § 112 StGB-E erfasste Fallgestaltungen lassen sich zumindest als versuchte einfache Körperverletzung unter § 223 Abs. 2 StGB subsumieren“.

Die Zielrichtung ist eine andere: „Es geht vielmehr hauptsächlich darum, angemessene staatliche Reaktionen in Fällen zu ermöglichen, in denen sich diejenigen, die für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung eintreten, gerade aus diesem Grund tätlichen Angriffen ausgesetzt sehen. Die Täter müssen die Konsequenzen ihres Tuns deutlich spüren. Deswegen stellte § 112 StGB-E als Sanktionsmittel ausschließlich die Freiheitsstrafe zur Verfügung und ordnet dabei eine Mindeststrafe von 6 Monaten an. Damit ist zugleich der Umweg zur Geldstrafe über § 47 StGB versperrt“.

Der Änderungsantrag fordert nicht die Unterstützung dieses Gesetzesantrags, sondern setzt darauf, dass der Landtag alle Maßnahmen unterstützt, die geeignet und erforderlich sind, den Schutz von Polizei- und anderen Einsatzkräften zu erhöhen und Angriffe zu verhindern. Dies schließt auch die Überprüfung strafrechtlicher Regelungen auf mögliche Schutzlücken ein. Ausdrücklich heißt es weiter:

„Allen muss jedoch bewusst sein, dass das Strafrecht allein die Gewaltbereitschaft gegenüber staatlichen Organen nicht unterbinden kann. In der jüngeren Vergangenheit wurde deshalb durch die Landesregierung eine Reihe von Maßnahmen eingeleitet und umgesetzt, die der in den letzten Jahren steigenden Gewalt insbesondere gegen Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte entgegenwirken. Dazu gehören insbesondere eine breite und strukturierte Befassung mit dem Thema in der Landespolizei, die Verbesserung/ Intensivierung des Einsatztrainings sowie erhebliche Verbesserungen in der persönlichen Ausstattung für die Beamtinnen und Beamten im Streifendienst sowie in besonderen Einheiten. Der Landtag unterstützt diese Aktivitäten der Landesregierung mit Nachdruck. Darüber hinaus brauchen wir auch eine gesellschaftliche Debatte über mehr Respekt gegenüber Einsatzkräften und der Verhinderung von Übergriffen. Der Landtag wird sich darin auch weiterhin intensiv einbringen.“

B. Bewertung

Die nrv Schleswig-Holstein weist den Gesetzesantrag der Länder Hessen und des Saarlands sowie seine Unterstützung durch die CDU-Fraktion im schleswig-holsteinischen Landtag mit Nachdruck zurück. Es ist selbstverständlich, dass Polizeivollzugsbeamte ebenso wie andere Einsatzkräfte vor Gewalthandlungen und Ehrkränkungen geschützt werden müssen. Hierzu reicht aber das vorhandene Strafrecht völlig aus. Der geforderten Änderung des Strafgesetzbuchs liegt unausgesprochen die Annahme zugrunde, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften Straftaten zum Nachteil von Polizeibeamten viel zu milde ahnden. Hierfür gibt es keinerlei empirische Belege.

Im Einzelnen:

I. Erkenntnisse über Gewalt gegenüber Polizeibeamten

Die wohl umfassendste jüngere Untersuchung zur Gewalt gegenüber Polizeibeamten ist die im Jahr 2011 vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen vorgelegte Studie „Gewalt gegen Polizeibeamte - Befunde zu Einsatzbeamten, Situationsmerkmalen und Folgen von Gewaltübergriffen“, vorgelegt von Karoline Ellrich, Dirk Baier und Christian Pfeiffer. Die Wissenschaftler kommen zu folgenden Ergebnissen:

1. Weibliche Beamte stellen mittlerweile einen nicht geringen Anteil aller Polizeibeamten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich dies problematisch auf die Arbeit der Polizei auswirkt; im Gegenteil: Für die Situation der häuslichen Gewalt gilt, dass eine Frau im Einsatzteam das Übergriffsrisiko reduziert.
2. Bei Einsätzen wegen Familienstreitigkeiten bzw. häuslicher Gewalt handelt es sich um einen besonders schwierigen Einsatztypus.
3. Gewaltübergriffe haben zwar nur selten sehr schwere Konsequenzen, sind aber dann für die Betroffenen sehr belastend.
4. Gewaltübergriffe beeinflussen auch die Wahrnehmungen und Einstellungen von Beamten.
5. Sowohl für das Mitführen verschiedener Führungs- und Einsatzmittel als auch für die Ausstattung mit verschiedener Schutzkleidung ergeben sich ansteigende Entwicklungstrends.
6. Der Alkoholkonsum spielt eine entscheidende Rolle für Angriffe auf Polizeibeamte.
7. Die Dienstunfähigkeitsdauer wird nur durch wenige beamten- bzw. situationsbezogene Faktoren beeinflusst.
8. Polizeibeamte, die ihrer Arbeit in Großstädten ab 500.000 Einwohnern nachgehen, berichten von einem schwierigeren Arbeitsalltag.

9. Bislang ist die Nachbereitung eines Einsatzes, der zur Verletzung eines Beamten mit nachfolgender Dienstunfähigkeit geführt hat, noch nicht die Regel. Zudem wenden sich die Betroffenen nur in Ausnahmefällen an Kriseninterventionsdienste oder Therapeuten.

10. Beamte, die Opfer von Gewaltübergriffen geworden sind, müssen nicht selten damit rechnen, dass ihnen mit dem Vorwurf eines eigenen Fehlverhaltens rechtliche Sanktionen angedroht werden, heute häufiger als früher. Durch diese Konsequenzen, insbesondere das Führen eines Disziplinarverfahrens, entstehen weitere psychische Belastungen.

11. Die Beamten üben z.T. deutliche Kritik an ihrem Ausbildungsstand und dem Dienstherrn, aber kaum Kritik am eigenen Verhalten bzw. dem Verhalten der Kollegen.

12. Zumindest an Schießtrainings und Trainings zum Thema Eigensicherung hat im Zeitraum 2005 bis 2009 die Mehrheit der Beamten teilgenommen. Gleichwohl existiert sowohl in Bezug auf diese Trainings als auch in Bezug auf zahlreiche andere Trainings ein starker Wunsch nach Fortbildungen. Mit den Daten kann allerdings nicht nachgewiesen werden, dass die Teilnahme an bestimmten Trainings und Fortbildungen das Risiko, Opfer eines Gewaltübergriffs zu werden, senkt.

Keine der Ergebnisse spricht für die Notwendigkeit eines – im Antrag der CDU geforderten – neuen Straftatbestandes, sondern vielmehr unter anderem um eine bessere Fortbildung der Polizeibeamten und das Ringen um eine höhere gesellschaftliche Akzeptanz der polizeilichen Tätigkeit. Daher geht der Antrag der Fraktion der SPD, Bündnis 90/Die Grünen und der Abgeordneten des SSW in die richtige Richtung.

Ob die Gewalt gegen Polizeibeamte in Schleswig-Holstein in jüngster Zeit tatsächlich ansteigt, vermag die nrv Schleswig-Holstein mangels verlässlicher Zahlen nicht zu beurteilen. Die vom Innenminister in der Landtagsdebatte vorgelegten Zahlen reichen für valide Schlussfolgerungen jedenfalls nicht aus. Dieser führte aus, dass es laut polizeilicher Kriminalstatistik seit 2011 pro Jahr deutlich über 1.000 Straftaten gegen Polizisten gibt, 2015 gab es 1.082 Fälle. Dabei wurden 355 Polizeivollzugsbeamte verletzt. Verglichen mit 2015 zeigt sich 2016 ein Anstieg um

gut 30 %. Kriminologisch ist der alleinige Vergleich eines Jahres mit dem Vorjahr keine taugliche Basis für Schlussfolgerungen.

II. Verfassungsrechtliche, strafrechtliche und kriminologische Rechtfertigung eines neuen Tatbestandes

Das Recht des Gesetzgebers, überhaupt Strafen anzudrohen, (*ius puniendi*) ist aus Art. 74 I GG zu entnehmen. Indem der Gesetzgeber das Strafrecht dort der konkurrierenden Gesetzgebung zuwies gab er zu erkennen, dass er ein staatliches Bestrafungsrecht voraussetzt (Roxin, Strafrecht Allgemeiner Teil, 3. Auflage, Band I, § 2 Rn.1). Das Strafrecht hat – allein – den Zweck des subsidiären Rechtsgüterschutzes (Roxin, a.a.O.). Dies bedeutet, dass der Gesetzgeber nur dann befugt ist, einen neuen Straftatbestand einzuführen, wenn dies zum Schutz eines Rechtsgutes erforderlich ist.

Die Begründung des von der CDU-Fraktion unterstützten geplanten neuen Straftatbestandes stellt mit verblüffender Offenheit klar: „Praktisch alle von § 112 StGB-E erfasste Fallgestaltungen lassen sich zumindest als versuchte einfache Körperverletzung unter § 223 Abs. 2 StGB subsumieren“. Ebenfalls sind Polizeibeamte durch die Körperverletzungsdelikte nach den §§ 223 ff. StGB, den Beleidigungsdelikten nach den §§ 185 ff. StGB und den Tatbestand des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte nach § 113 StGB geschützt.

Dies bedeutet aber, zum Rechtsgüterschutz ist der neue Tatbestand überhaupt nicht erforderlich und es bestehen aus diesem Grund nachhaltige Zweifel an seiner Verfassungsmäßigkeit.

Auf einfachgesetzlicher Ebene bestehen gegen § 112 StGB-E deshalb erhebliche Bedenken, weil sein Strafraum von 6 Monaten bis 5 Jahren verglichen mit den übrigen Straftatbeständen systemwidrig ist. Körperverletzung nach § 223 I StGB kann etwa mit Geldstrafe (5-360 Tagessätze) oder mit Freiheitsstrafe zwischen 1 Monat und 5 Jahren bestraft werden, Diebstahl nach § 242 I StGB und Betrug nach § 263 I StGB ebenso. Die Bestimmung der Strafe im Rahmen dieses Strafraums erfolgt nach der Systematik unseres Strafrechts nach § 46 StGB dadurch, dass die Gerichte im Einzelfall alle für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände ermitteln und bewerten. Es ist weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, warum diese bei Gewalt gegen Polizeibeamte anders sein soll und warum hier gerade die Geldstrafe völlig ausgeschlossen sein und die Freiheitsstrafe erst mit 6 Monaten beginnen soll.

Schließlich ist aus der kriminologischen Forschung bekannt, dass nicht besonders hohe Strafen präventiv wirksam sind, sondern eine hohe Entdeckungswahrscheinlichkeit sowie eine konsequente und zügige Verfolgung – Einzelheiten zum Zusammenhang zwischen Tatzeit und Ahndungszeit sind indessen nach neuerer Forschung umstritten (siehe zur Beschleunigung im Jugendstrafverfahren etwa Bliesener und Thomas, 2012) - Ahndung. Dies ist bereits nach heutiger Gesetzeslage möglich.

C. Schlussbemerkung

Für die nrv Schleswig-Holstein ist es eine Selbstverständlichkeit, dass beim Verdacht einer Straftat zum Nachteil von Polizeibeamten – wie bei allen anderen Fällen des Anfangsverdachts auch – nach § 152 II StPO ein Ermittlungsverfahren eingeleitet, falls sich der Verdacht bestätigt Anklage erhoben wird und im Ergebnis bei der gerichtlichen Überzeugung von der Schuld des Täters eine Verurteilung erfolgt. Dies ist jedoch bereits nach heutigem Recht möglich, es bedarf keiner Gesetzesänderung und keines Sonderstrafrechts für Polizeibeamte. Selbst die Begründung des von der CDU-Fraktion unterstützten neuen Tatbestandes § 112 StGB-E räumt ein, dass bereits heute alle relevanten Fallkonstellationen strafbar sind. Dann aber ist zwingend von der Einführung einer neuen Strafnorm abzusehen. Das Strafrecht als „schärfstes Schwert“ des Rechtsstaats dient dem fragmentarischen Rechtsgüterschutz und ist kein Mittel, eine Berufsgruppe der besonderen Solidarität der Bevölkerung zu versichern. Diese Unterstützung und Anerkennung muss vielmehr durch den Dienstherrn, die Politik und einen gesellschaftlichen Prozess zur Erreichung umfassenden Verständnisses der polizeilichen Arbeit erfolgen.

Für die nrv-Schleswig-Holstein:

Prof. Dr. Frank Rose

Hartmut Schneider